

Politischer Vorstoss II

Ausbildungspflicht für Pferdehaltende

Die Tierschutzgesetzgebung schreibt aktuell vor, dass ab einer Haltung von sechs Pferden ein sogenannter Sachkundenachweis zu erbringen ist. Durch die entsprechenden Ausbildungskurse soll sichergestellt werden, dass die Absolventen zumindest die Grundsätze der tiergerechten Haltung kennen. Weshalb eine solche Ausbildungspflicht aber nicht bereits ab der Haltung eines Pferdes* gilt, ist nicht nachvollziehbar. Schliesslich sind nur gut informierte Halterinnen und Halter in der Lage, den Tieren eine angemessene Betreuung und Unterbringung zu bieten. So sind Probleme im Umgang mit Pferden in der Regel denn auch nicht auf bösen Willen, sondern vielmehr auf fehlende Fachkenntnisse der Halter zurückzuführen.

eines Pferdes zwingend ein Sachkundenachweis zu erbringen sei. Auch für diesen Vorstoss hatte die TIR die rechtlichen und argumentativen Grundlagen geliefert. Die TIR appelliert an das Parlament, der Motion zuzustimmen und so dafür zu sorgen, dass künftig nur solche Personen Pferde halten dürfen, die auch über das hierzu notwendige Fachwissen verfügen, damit tierschutzwidrige Haltungen präventiv verhindert werden können.

* Pferde müssen zwar Kontakt zu Artgenossen haben. Dennoch ist es möglich, Halter eines einzelnen Pferdes zu sein – so etwa wenn dieses gemeinsam mit weiteren Pferden in einem Pensionstall untergebracht wird.



Die Haltung von Pferden ist sehr anspruchsvoll und erfordert viel Fachwissen.

Aus diesen Gründen hat Nationalrätin Meret Schneider im vergangenen Herbst eine weitere Motion eingereicht, die verlangt, dass bereits für die Haltung



Antworten auf rund 500 Alltagsfragen zum rechtlichen Umgang mit Pferden finden Sie in unserem Praxisratgeber «Pferd im Recht transparent». Das im Schulthess Verlag erschienene Werk ist im Buchhandel oder direkt bei der TIR für 69 Franken erhältlich.

Für einen besseren rechtlichen Schutz von Pferden



das **tier** im recht

Editorial



Liebe Leserin, lieber Leser

Pferde erfreuen sich hierzulande grosser Beliebtheit als Hobby- und Freizeitpartner. Der Umgang mit den Tieren birgt jedoch ein erhebliches Gefährdungspotenzial für ihr Wohlergehen. Zu denken ist dabei etwa an falsche Ernährung, Bewegungsmangel oder Langeweile im Rahmen ihrer Haltung sowie an physische oder psychische Überforderung oder aktive Schmerzzufügung im Zusammenhang mit ihrer sportlichen Nutzung.

Die aktuellen Bestimmungen zum Umgang mit Pferden tragen diesen heiklen Aspekten in vielerlei Hinsicht nicht genügend Rechnung. So existieren etwa

nur wenige spezifische Regelungen für den Einsatz von Hilfsmitteln beim Reiten, obwohl diese den Tieren erhebliche Schmerzen bereiten können. Problematisch ist angesichts dessen, dass die Haltung von Pferden äusserst anspruchsvoll ist und viel Fachwissen erfordert, auch der Umstand, dass für die Haltung von bis zu fünf Pferden keinerlei Ausbildungspflicht besteht.

Um die rechtliche Situation der Pferde zu verbessern, hat die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) gemeinsam mit Nationalrätin Meret Schneider (GPS/ZH) zwei Motionen erarbeitet, die im vergangenen Herbst im Parlament eingebracht wurden. Mehr zu den beiden politischen Vorstössen erfahren Sie auf den folgenden Seiten. Ich wünsche Ihnen eine aufschlussreiche Lektüre.

Gieri Bolliger, Geschäftsführer TIR

Impressum

Herausgeberin: Stiftung für das Tier im Recht
Rigistrasse 9, 8006 Zürich
Tel. 043 443 06 43
info@tierimrecht.org, www.tierimrecht.org

**Spendenkonto PC 87-700700-7
IBAN CH17 0900 0000 8770 0700 7**

Auflage: 23'000 Ex.

Verantwortung und Text:
Stiftung für das Tier im Recht
Grafik: www.popjes.ch



Für die Haltung von bis zu fünf Pferden ist keinerlei Ausbildung vorgeschrieben.

Politischer Vorstoss I

Keine tierquälerischen Hilfsmittel!

In keinem anderen Sport mit Tieren werden derart viele Hilfsmittel verwendet wie im Pferdesport. Dabei gelangen – sowohl im Hobby- als auch im Leistungssportbereich – auch diverse Hilfsmittel zum Einsatz, die aus Tierschutzsicht als höchst problematisch bezeichnet werden müssen. Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang etwa Kombinationen von Hebelgebissen mit Sperrriemen, die verglichen mit einer Zäumung ohne Hebelwirkung die Krafteinwirkung der Zügelhilfen um das bis zu Dreissigfache potenzieren. Durch den zusätzlichen Einsatz eines Sperrriemens haben die Pferde keine Möglichkeit, die verstärkte Einwirkung durch Maulöffnen zu mildern, wodurch zwangsläufig Schmerzen und Leiden entstehen.

Klar abzulehnen ist auch die Verwendung von Draht- oder Kettengebissen, die durch Schmerz Gehorsam erwirken sollen und schwere Verletzungen verursachen können. Dasselbe gilt für den Einsatz von Kappzäumen und Nasenbügeln aus Metall. Solche direkt auf dem empfindlichen Nasenbein aufliegende Zäumungen wirken unmittelbar auf die Knochenhaut und die Kopfnerven, weshalb bereits geringer Druck sehr schmerzhaft für die Tiere sein kann. Bei ruckartigen Bewegungen des Pferdes, beispielsweise wenn es erschrickt, kann

es zudem zu schweren Verletzungen bis hin zu Nasenbeinbrüchen kommen.



Die Kombination von Hebelgebiss und Sperrriemen kann bei den Pferden starke Schmerzen verursachen.

Weil die geltende Tierschutzgesetzgebung Pferde nicht ausreichend vor solchen problematischen Auswüchsen im Reitsport schützt, hat Nationalrätin Meret Schneider im vergangenen Herbst die Motion «Keine tierquälerischen Hilfsmittel im Pferdesport», die sie in Zusammenarbeit mit der TIR erstellt hatte, im Parlament eingereicht. Der Vorstoss fordert ein Verbot für Hilfsmittel beziehungsweise Methoden, die Pferden Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen oder sie in Angst versetzen können. Dabei soll insbesondere der Einsatz der beschriebenen sowie noch weiterer Hilfsmittel ausdrücklich untersagt werden. Da das Interesse an sportlicher Betätigung keine Rechtfertigung für die geschilderten Belastungen der Pferde ist, wäre ein solches Verbot nach Ansicht der TIR dringend geboten.